

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XIV. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 18. Jänner 1978

Tagesordnung

Tätigkeitsberichte des Verfassungsgerichtshofes über die Jahre 1975 und 1976 sowie Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes über die Jahre 1974 und 1975

Berichterstatter: Dr. Prader (S. 7940)

Redner: Dr. Ermacora (S. 7941), DDr. Hesele (S. 7944), Dr. Broesigke (S. 7948) und Dr. Koren (S. 7949)

Kenntnisnahme des Berichtes des Verfassungsausschusses (S. 7951)

Inhalt

Personalien

Krankmeldungen (S. 7940)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 7940)

Verhandlung

Bericht des Verfassungsausschusses über die vom Bundeskanzler vorgelegten Tätigkeitsberichte (III-25) des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1975, (III-27) des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1974, (III-55) des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1975 und (III-79) des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1976 (738 d. B.)

Eingebracht wurden

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Verkehr auf die Anfrage der Abgeordneten Burger und Genossen (1476/AB zu 1492/J)

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. DDr. König und Genossen (1477/AB zu 1529/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen (1478/AB zu 1466/J)

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen (1479/AB zu 1504/J)

Beginn der Sitzung: 19 Uhr 30 Minuten

Vorsitzender: Dritter Präsident **Probst**.

das Jahr 1975 und des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1976.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Prader. Ich bitte ihn, zu berichten.

Präsident **Probst**: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Wedenig, Pölz, Libal und Samwald.

Ich teile mit, daß die Anfragebeantwortungen 1476/AB bis 1479/AB eingelangt sind.

Die in der vorhergegangenen Sitzung als eingelangt bekanntgegebenen Regierungsvorlagen weise ich wie folgt zu:

Dem Bautenausschuß:

Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungs-Gemeinnützigkeitsgesetz) (760 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikergesetz geändert wird (763 der Beilagen).

Dem Finanz- und Budgetausschuß:

Bundesgesetz, mit dem das Devisengesetz geändert wird (762 der Beilagen);

Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungs-Aufsichtsgesetz) (764 der Beilagen);

Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG, der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften (Energieanleihegesetz 1978) (765 der Beilagen).

Bericht des Verfassungsausschusses über die vom Bundeskanzler vorgelegten Tätigkeitsberichte (III-25 der Beilagen) des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1975, (III-27 der Beilagen) des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1974, (III-55 der Beilagen) des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1975 und (III-79 der Beilagen) des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1976 (738 der Beilagen)

Präsident **Probst**: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu deren einzigen Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die vom Bundeskanzler vorgelegten Tätigkeitsberichte des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1975, des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1974, des Verwaltungsgerichtshofes für

Berichterstatter Dr. **Prader**: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Verfassungsgerichtshof weist in seinen Tätigkeitsberichten für die Jahre 1975 und 1976 auf die Arbeitsbelastung und die personelle Situation des Gerichtshofes in den Berichtszeiträumen hin. Weiters wird zu einzelnen Rechtsfragen Stellung genommen, die sich für den Verfassungsgerichtshof ergeben haben.

So wird im Tätigkeitsbericht für 1975 unter anderem ausgeführt, daß die Regelung sowie die Praxis der Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden unbefriedigend ist. Weiters wird angeregt, durch eine gesetzliche Regelung klarzustellen, daß jedermann Anspruch auf Einsicht in den Aktenvermerk betreffend die Anbringung eines Verkehrszeichens (§ 44 StVO 1960) hat. Schließlich wird auf die Notwendigkeit einer systematischen Gesamtreform des Verfassungsgerichtshofgesetzes hingewiesen.

In seinem Bericht für das Jahr 1976 nimmt der Verfassungsgerichtshof auf eine Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Rom Bezug, bei der über die Themen „Verfassungsgerichtsbarkeit und gesetzgebende Gewalt“ und „Verfassungsgerichtsbarkeit und dezentralisierte Gesetzgebung“ beraten wurde. Ferner weist der Gerichtshof auf die Notwendigkeit der Lösung der Probleme seiner Justizverwaltung durch eine entsprechende verfassungsrechtliche Verankerung diesbezüglicher Kompetenzen und auf die unmittelbare Dringlichkeit von Maßnahmen zur Entlastung des Gerichtshofes hin.

Der Bundeskanzler hat anlässlich der Vorlage der Berichte zu den vom Verfassungsgerichtshof aufgeworfenen Fragen Stellung genommen.

Der Verwaltungsgerichtshof gibt in seinen Berichten für die Jahre 1974 und 1975 eine Übersicht über die beim Gerichtshof eingebrachten Beschwerden sowie die erledigten Rechtssachen. Ferner behandelt er unter anderem die Frage der Besorgung der Justizverwaltungsangelegenheiten, personelle Erfordernisse, insbesondere im Hinblick auf neue Aufgaben des Gerichtshofes, die Frage der Verbesserung des Rechtsschutzes durch Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Ausgestaltung und Effizienz des Evidenzbüros, die Öffentlichkeitsarbeit, die zwischenstaatlichen Kontakte des

Dr. Prader

Gerichtshofes sowie Fragen, die sich bei der Erledigung von Beschwerden ergeben haben: so unter anderem betreffend Zulässigkeit von Säumnisbeschwerden in Angelegenheiten, die von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind, Abgeltung von Mehrleistungen gemäß § 18 Gehaltsgesetz 1956, Begabtenstipendien an Hochschulen, Höhe des Aufwendersatzes für die belangte Behörde und schließlich Probleme der Gesetzesauslegung im Zusammenhang mit der Pensionsautomatik, ferner hinsichtlich der Geschäftsordnungen der Landesregierungen und der Ämter der Landesregierungen, im Zusammenhang mit Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht und bezüglich der wechselseitigen Hilfeleistungen aller Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden.

In seinen Begleitschreiben hat der Bundeskanzler zu den in den Tätigkeitsberichten aufgeworfenen Fragen ausführlich Stellung genommen. Insbesondere hat er im Rahmen dieses Berichtes eine umfangreiche Diskussionsgrundlage über die Frage der Besorgung der Justizverwaltungsangelegenheiten vorgelegt. Darin wird neben einer Übersicht über die bisherige Entwicklung in der Frage der Übertragung der Justizverwaltungsangelegenheiten an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und einer Darstellung des gegenwärtigen Standes der Justizverwaltung bei diesen Gerichtshöfen zu den Argumenten, die zugunsten einer Übertragung der Justizverwaltungsangelegenheiten an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vorgebracht werden, detailliert Stellung genommen. Schließlich sind in dem Bericht des Bundeskanzlers, die rechtspolitischen Gesichtspunkte zu dieser Frage zusammenfassend dargelegt.

Der Verfassungsausschuß hat den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1975 (III-25 der Beilagen) sowie die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes für die Jahre 1974 (III-27 der Beilagen) und 1975 (III-55 der Beilagen) erstmals am 27. Jänner 1977 in Verhandlung gezogen und zu deren Vorbehandlung einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der SPÖ die Abgeordneten Dr. Beatrix Eypeltauer, Dr. Gradenegger, DDr. Hesele und Dr. Kapaun, von der ÖVP die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Neisser und Dr. Prader und von der FPÖ der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörten. Dieser Unterausschuß wurde in der Folge auch mit der Vorbehandlung des Tätigkeitsberichtes des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1976 (III-79 der Beilagen) betraut.

Der Unterausschuß, der seinen Verhandlungen die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes,

des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes Dr. Antonioli, Dr. Loebenstein und Dr. Pallin sowie den Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes Dr. Ringhofer beigezogen hat, beriet die Berichte in insgesamt drei Sitzungen. Zu Fragen der Justizverwaltung wurden dem Unterausschuß Stellungnahmen des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vorgelegt. Ferner hat das Bundeskanzleramt eine Übersicht über die vom Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Obersten Gerichtshof tatsächlich besorgten Justizverwaltungsangelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Am 29. November 1977 hat der Verfassungsausschuß den Bericht des Abgeordneten DDr. Hesele als Obmann des Unterausschusses über dessen Beratungen entgegengenommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Broesigke, Dr. Gradenegger und Dr. Neisser sowie des Staatssekretärs Dr. Löschnak einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme der vorliegenden Tätigkeitsberichte zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle die vom Bundeskanzler vorgelegten Berichte betreffend die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1975 (III-25 der Beilagen) und im Jahre 1976 (III-79 der Beilagen) sowie betreffend die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes im Jahre 1974 (III-27 der Beilagen) und im Jahre 1975 (III-55 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, die Debatte zu eröffnen.

Präsident **Probst**: Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Dr. Ermacora.

Abgeordneter Dr. **Ermacora** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Wir haben jahraus, jahrein die Berichte des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie Stellungnahmen der Bundesregierung zu diesen Tätigkeitsberichten und haben geradezu jahraus, jahrein Anträge des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes, auf die die Regierung bis heute offiziell eher ausweichend geantwortet hat.

Es fällt nämlich auf, daß die beiden Gerichtshöfe eine Gesamtreform der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und eine Gesamtreform des Verfassungsgerichtshof- und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vorschlagen, daß wir aber entsprechende Unterlagen weder in einem Entwurf noch in einer anderen Form kennengelernt haben.

Dr. Ermacora

Ich möchte, obwohl ich mich in meinem Tonfall zurückhalte, hervorheben, daß die sozialistische Fraktion nicht sehr begeistert ist, wenn man die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kritisiert. Ja wer soll denn der Öffentlichkeit sagen, was wir von dieser Rechtsprechung da und dort denken, wenn sie Fragen von grundlegender gesellschaftspolitischer Bedeutung betrifft? Die Zeitschriften werden nicht gelesen, die Zeitungen sind Eintagsfliegen. So ist das Parlament der Ort, wo man doch so grundlegende Probleme, wie sie die Judikaturen der Gerichtshöfe aufwerfen, behandeln muß.

Darüber hinaus möchte ich hervorheben, daß das keine typische österreichische Erscheinung ist, der wir gegenüberstehen, wenn wir etwa Kritik an der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes anmelden. Die Gerichte in den USA befinden sich in ähnlichen Situationen, und es befindet sich, allerdings in einer umgekehrten Weise, das deutsche Bundesverfassungsgericht in einer ähnlichen Situation. Allerdings haben wir eine seitenverkehrte Position bei diesen beiden Gerichten, auf die ich noch zu sprechen kommen möchte.

Ich glaube, es sind vier Hauptprobleme, die sowohl in den zu besprechenden Berichten dringlich erschienen, als auch in den letzten Jahren uns dringlich erschienen sind!

Das ist einmal das Problem der personellen Zusammensetzung des Gerichtshofes und die Frage der Bestellungsweise des Gerichtshofes.

Das ist zweitens die Frage – und hier wähle ich ausdrücklich einen bestimmten Ausdruck, um nicht den Vorwürfen ausgesetzt zu sein, die etwa damit verbunden wären, wenn ich sagte, es gehe um die Unabhängigkeit der Rechtsprechung; ich möchte daher milder formulieren – der Unbefangenheit der Rechtsprechung.

Es geht drittens um die Frage der Entlastung der Gerichte, eine Frage, die dadurch aufgetreten ist, daß sie neue Aufgaben durch die Novelle 1975 erhalten haben.

Und es geht um ein, ich würde geradezu sagen, verhärtetes Anliegen: um die Sicherung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes in ihrer Justizverwaltung gegenüber der Abhängigkeit von der Verwaltung, deutlicher gesagt, vom Bundeskanzler, vom Bundeskanzleramt.

In all diesen Bereichen trägt jede Regierung, gleichgültig, ob das nun diese oder jene ist, die höchste Verantwortung, weil sie in einem Verfassungsreformkonzept diese Probleme erkennen muß und sie nicht schleppen lassen kann, es sei denn, sie hätte einen Hintergedanken.

Ich muß bedauerlicherweise feststellen, daß die Regierung die Probleme, die anstehen, bis heute als Regierung meiner Meinung nach nicht gehörig wahrgenommen hat. Es gibt wohl Beiträge der Individuen, daß man bereit sei, das eine oder andere zu modifizieren, aber die Regierung hat nicht konkret zu den Fragen Stellung genommen.

Ich möchte auf ein Problem aufmerksam machen, das seit dem Jahre 1972 immer wieder diskutiert wird: Ich zitiere aus der „Arbeiter-Zeitung“ aus einem Artikel mit der Überschrift „Broda: Kein Proporz bei Höchstgericht“.

„Ich begrüße es, daß der Vorschlag, die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes von der Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit nominieren zu lassen, nun aktualisiert wird,“ erklärte Justizminister Broda Montag in einer Pressekonferenz. Er habe diesen Vorschlag gemeinsam mit dem jetzigen Klubobmann Gratz schon 1969 unterbreitet. Sollte er verwirklicht werden, würden endlich Zufälligkeitsbesetzungen oder Proporzvereinbarungen durch ein System ersetzt, das sich in anderen Ländern, etwa in der Deutschen Bundesrepublik, bewährt hat.“

Ich kenne schon das Argument: Die ÖVP hat damals nicht mitmachen wollen. Ja ist das wirklich ein Grund, warum man das Problem nicht wieder aufgegriffen hat? Ich glaube, es ist ein ganz entscheidendes Problem, daß die Frage „Kein Proporz bei Höchstgericht“ in einer Atmosphäre, die vielleicht weniger von Emotionen getragen ist, noch einmal und wieder diskutiert wird. Vielleicht ist es die Verfassungsreformkommission, die diese Frage eingehend diskutieren könnte.

Ich möchte zweitens in aller Ruhe herausstellen, daß die Rechtsprechung einen Trend in gewissen Fragen aufweist, der die Unbefangenheit bezweifeln läßt; ich möchte hier ausdrücklich nicht sagen: „die Unabhängigkeit“.

Ich darf diese Unbefangenheit an einem Beispiel deutlich machen: Wenn wir einen Verfassungsrichter haben, der, bevor er Verfassungsrichter war, geschrieben hat, daß man den Bundesstaat als Struktur auflösen sollte, dann tut sich dieser Verfassungsrichter möglicherweise furchtbar schwer, wenn er eine Kompetenzfeststellung beim „Wohnungshygiene-gesetz“ treffen muß und wenn bei diesem „Wohnungshygiene-gesetz“ plötzlich das Ergebnis zentralistischer Natur ist. Ich möchte also an diesem Sachbeispiel deutlich machen, was die Unbefangenheit bedeutet.

Hier dürfen Sie, meine Damen und Herren von der Regierungspartei, unseren Emotionen nicht ganz unverständig gegenüberstehen, ins-

Dr. Ermacora

besondere wenn man die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes mit der des deutschen Bundesverfassungsgerichtes vergleicht, wo wir in gleichartigen Fragen bei gleichartigen Rechtsproblemen eine seitenverkehrte Interpretation haben. Das sind Probleme, meine Damen und Herren!

Wenn ich das ausspreche, so darf ich das in voller Überzeugung der Historie aussprechen. Zu einer Zeit, als Vizepräsident Ringhofer noch nicht Vizepräsident war, gab es über Jahre hinaus eine Kritik an der Rechtsprechung, getragen von Ermacora, Klecatsky, Ringhofer. Das war keine Urteilschelte, das war die Kritik an der Rechtsprechung.

Wenn diese Kritik hier vom parlamentarischen Pult aus ausgesprochen wurde, hat sie natürlich andere Noten, weil wir hier kein Seminar sind. Ich enthalte mich dieser Kritik, aber Sie alle wissen, woran wir Kritik üben wollten, wenn wir sie jetzt üben.

Ich glaube, daß man ernsthaft bei dieser kritischen Frage, die man zur Rechtsprechung stellen kann, ein Ventil finden könnte, das die Rechtsprechung etwas beweglicher machen würde. Das ist die Anerkennung des Ausdruckes der „abweichenden Richtermeinung“.

Diese Frage ist in den anglosächsischen Bereichen ganz eindeutig klargelegt, die Europäische Menschenrechtskommission, der Europäische Gerichtshof kennt das. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat im § 30 BVerfGG folgende Formulierung:

„Ein Richter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen. Das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Die Senate können in ihren Entscheidungen das Stimmverhältnis mitteilen.“

Damit würde eine gewisse Transparenz der Rechtsprechung erreicht werden, und wir hätten auch die Möglichkeit, gegenüber der Öffentlichkeit zum Ausdruck zu bringen, daß nicht jedermann immer mit einer Entscheidung einverstanden ist. Wenn – ich möchte das offen herausstellen – Herr Zwitter an seinen Rockschößen durch ein Polizeilokal gezerrt wird, wird es, wie ich hoffe, keine gegenteilige Meinung geben. Aber wenn eine so heikle Frage wie die Abtreibungsfrage ein Problem darstellt, ich glaube, da wäre es interessant, eine abweichende Richtermeinung zum Gegenstand kennenzulernen.

Zum Problem der Entlastung der bestehenden Höchstgerichte. In den Berichten wird darüber gesprochen, ein Vorschlag existiert, er wurde

von der Regierung vorgelegt. Man will in Beschwerdefällen den Verwaltungsgerichtshof als eine Art Vorschaltinstanz, und der Verfassungsgerichtshof sollte über diese Beschwerden absprechen.

Ich möchte hier nur einen Satz verlesen, den der Verwaltungsgerichtshof zu diesem Vorschlag gebraucht hat:

„Die im Entwurf vorgesehene Konstruktion bedeutet . . . , daß damit“ – ich habe einen Satzteil ausgelassen – „in Wahrheit eine Kontrolle der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung durch den Verfassungsgerichtshof in Kauf genommen, jedenfalls aber nicht ausgeschlossen werden soll.“

Das ist ein sehr heikles Problem. Ich könnte mir vielmehr vorstellen, auch wenn das Geld kosten mag – ich möchte gar nicht dafür plädieren, daß man diese Vorstellung sofort realisiert, aber man sollte darüber nachdenken –, daß in Beschwerdefällen überhaupt eine erste Instanz eines Verfassungs-Verwaltungsgerichtshofes mit dem Sitz in einem Bundesland eingerichtet wird. Ich würde an Salzburg denken, sodaß die 144er-Beschwerden zugunsten verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und die 130er-Beschwerden von einer ersten Instanz geprüft werden. Dann könnte es möglich sein, an eine zweite Instanz heranzugehen oder nicht. Ich glaube, das wäre ein Vorschlag, den man einmal in den Gremien, die sich mit der Verfassungsreform befassen, auseinandersetzen sollte.

Und dann das vierte Problem: die Sicherung der Höchstgerichte gegen die Justizverwaltung des Bundeskanzlers. Das ist ein leidiges Problem, ich erspare es mir heute, die Genesis dieses Problems hier vorzuführen, sie ist mir in bleibender Erinnerung. Der Herr Abgeordnete Klubobmann Dr. Fischer spielte eine Rolle, der Herr Minister Broda spielte dabei eine Rolle, der Herr Bundeskanzler spielte dabei eine Rolle, und dann haben wir hin und her geschoben: von einem Ausschuß in den Budgetausschuß, vom Budgetausschuß in den Verfassungsausschuß, vom Verfassungsausschuß in das Bundeskanzleramt, vom Bundeskanzleramt zum Verwaltungsgerichtshof, vom Verwaltungsgerichtshof zum Verfassungsgerichtshof, vom Verfassungsgerichtshof zum Obersten Gerichtshof und dann in die Verfassungsreformkommission.

Meine Damen und Herren! Wir haben genaue Vorstellungen über dieses Problem, für das sich sowohl Antonioli, der seinerzeitige Präsident des Verfassungsgerichtshofes vor Melichar, und Loebenstein eingesetzt haben, wir haben einen Entschließungsantrag gestellt und werden nicht verfehlen, in einer der nächsten Sitzungen einen

Dr. Ermacora

weiteren Entschließungsantrag plus entsprechender Gesetzesvorschläge zu dieser Frage zu stellen, denn es ist ja, ich würde sagen, nur ein Minimum an Problemlösung notwendig, um dieses Anliegen der Gerichtshöfe, das diese Gerichtshöfe, ich würde fast sagen, seit Jahr und Tag vertreten haben, zu realisieren. Ich will mich heute zurückhalten, diese Frage zu erweitern, obwohl sie – das darf für das Protokoll gesagt werden – auf vielen Seiten in den beiden Berichten der Gerichtshöfe angeschnitten sind, obwohl die Präsidenten der Gerichtshöfe sich für dieses Problem entscheidend eingesetzt haben.

Meine Damen und Herren! Ich habe eine ganz konkrete Sorge: daß die Regierung, vielleicht ist das eine Vorstellung der Regierung, die jede Regierung haben muß, froh ist, wenn sie so wenig wie möglich von einer kontrollierenden Gerichtsbarkeit betroffen wird. Das sehe ich ein, das ist ein Anliegen einer Regierung. Aber schon kein Anliegen der Regierung oder schon diskussionswert ist die Frage, ob Sie das entweder durch eine geschickte Personalpolitik erreichen – das ist schon ein Problem – oder – und hier darf ich auch verbal kritisch werden – ob Sie sich um die Erkenntnisse nicht kümmern.

Dabei darf ich noch einmal, und zwar zum drittenmal innerhalb eines Monats, auf den Fall des früheren stellvertretenden Polizeidirektors von Linz verweisen, Dr. Eipeldauer. Ich darf noch einmal herausheben: Der Verwaltungsgerichtshof hebt einen Bescheid des Innenministeriums auf, und das Innenministerium kümmert sich seit Monaten nicht um die Herstellung des Rechtszustandes, und zwar des Rechtszustandes, wie ihn der Verwaltungsgerichtshof angesprochen hat. Ich bin informiert darüber, daß man den Herrn befördert hat. Und nun sagt der Innenminister: Na ja, Beförderung, das ist ja schon was. – Natürlich ist das etwas, aber es geht dem Mann doch um eine Frage, die offensichtlich mit Beförderungen nichts zu tun hat, auch um ein ideelles Problem, vielleicht auch um ein Problem, das mit der Funktion als stellvertretender Polizeidirektor eng verbunden ist. Meine Damen und Herren! Ich glaube, hier hätte der Innenminister endlich den Rechtszustand herzustellen und nicht mit Scheinargumenten, wie sie mir bekanntgeworden sind, die Probleme zu verschleiern.

Alles in allem, meine Damen und Herren: Sosehr die Probleme, die ich nun hier dargestellt habe, abstrakt erscheinen, so konkret sind sie. Konkrete Fälle der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sollten im Konsenswege gemeistert werden, meine Damen und Herren. Und ich fürchte, daß Sie, die Regierung, diese Probleme manchmal nach Opportunität und nach Mehrheitsauffassung meistern. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Probst: Zum Worte kommt der Herr Abgeordnete Dr. Hesele.

Abgeordneter DDr. **Hesele** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Bevor ich einige Worte zu den Ausführungen meines Vorredners sage, noch einige Anmerkungen zum Gegenstand der Tagesordnung.

Wir behandeln heute vier Tätigkeitsberichte, das wurde bereits erwähnt, und zwar zwei des Verfassungsgerichtshofes für die Jahre 1975 und 1976 und zwei des Verwaltungsgerichtshofes für die Jahre 1974 und 1975.

Der Berichtszeitraum liegt zeitlich gesehen etwas zurück. Der Grund der späten Behandlung dieser Berichte im Hohen Haus ist darin gelegen, daß, wie das auch bereits erwähnt worden ist, diese Berichte einem Unterausschuß zugewiesen worden sind, der in vier Sitzungen alle Probleme behandelt hat, die in diesen Tätigkeitsberichten aufgeworfen worden sind.

Es waren bei diesen Beratungen auch die Präsidenten der Höchstgerichte, es waren Präsident Dr. Antonioli, Vizepräsident Dr. Ringhofer, Präsident Dr. Loebenstein und auch der Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Pallin anwesend.

Ein Unterschied dieser Berichte zu anderen Berichten, die der Nationalrat laufend behandelt, ist darin gelegen, daß in diesen Berichten, wie das auch der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes im Unterausschuß sehr deutlich gesagt hat, nicht über die Judikatur berichtet wird und auch nicht über die Gründe, die zu einem bestimmten Erkenntnis geführt haben, sondern daß die Aussagen der Berichte sich eher auf grundsätzliche Probleme der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, wie zum Beispiel auf die Fragen der Justizverwaltung, auf die Belastung der Gerichtshöfe und auch auf die Besoldung der Richter beziehen.

Ich darf auf eine Unterstellung des Herrn Professors Ermacora kommen, nämlich daß die Sozialistische Partei an einer Kritik oder an einer Diskussion über die Rechtsprechung nicht sehr interessiert ist.

Ich glaube, meine Damen und Herren, in der Demokratie darf es keinen Bereich geben, der der öffentlichen Kritik entzogen ist; das gilt auch für den Verfassungs- und den Verwaltungsgerichtshof und das gilt auch für deren Judikatur. Nur glaube ich, und das will ich dem Herrn Professor Ermacora sagen, daß Kritik in der Demokratie auch ein gewisses Maß an Verantwortungsbewußtsein und selbstaufgelegter Beschränkung erfordert. Diese Kritik müßte dort ihre Grenze finden, wo das Objekt der Kritik

DDr. Hesele

Schaden leiden könnte und das Vertrauen unserer Menschen in die Institution untergraben wird.

Im Falle der Kritik – gerade in den letzten Wochen – am Verfassungsgerichtshof und seinen Richtern ist dieser Punkt vielleicht überschritten.

Wenn der Herr Abgeordnete Broesigke im Verfassungsausschuß im Zusammenhang mit den Fragen der Justizverwaltung erklärt hat, es sei erschütternd, daß der Ausschuß zu keiner einheitlichen Auffassung in der Frage der Übertragung der Justizverwaltungsangelegenheiten an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gekommen ist, so glaube ich, Herr Abgeordneter Broesigke, erschütternd ist nicht die Kritik an sich, die am Verfassungsgerichtshof geübt wird, sondern erschütternd ist, wie die Kritik an diesen Gerichtshöfen geübt worden ist, denn im Zusammenhang mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über UOG und mit dem Rücktritt des Präsidenten Dr. Antonioli ist ja nicht eine zufällige, sondern eine sehr gezielte Kritik am Verfassungsgerichtshof und an einem Teil seiner Mitglieder erhoben worden. Einige Zitate:

Herr Professor Ermacora – ich will das auch emotionslos tun, wie er es als mein Vorredner getan hat – spricht von einer Anpassungsjudikatur des Gerichtshofes. Dr. Reimann: Noch schlimmer für den Bestand der Demokratie ist die Entwicklung der richterlichen Gewalt. Wir lesen im „Neuen Volksblatt“, daß der Verfassungsgerichtshof überhaupt nur mehr die Parlamentsmehrheit unterstützt. Wir lesen bei Herrn Dozent Dr. Andreas Kohl in der „Presse“, daß der Verfassungsgerichtshof ein politischer Gerichtshof ist und seine Judikatur danach einrichtet, daß er vorerst schaut, wie wollen es die Parlamentsmehrheit und die Regierung haben, und dann sein Judikat darauf abstellt.

Meine Damen und Herren! Bei aller Ruhe, mit der heute über diese Berichte gesprochen wird, muß man diese Berichte mit aller Entschiedenheit als unsachlich zurückweisen, nicht weil sie einer Mehrheit schaden, sondern weil sie einer Institution in der Demokratie schaden.

Man kann auch in der Presse nicht sagen, wie das geschehen ist, zum Beispiel in der „Wochenpresse“ vom 12. Oktober: „Freilich hat die Richter-Aufteilung in zwei Lager auch eine starke individualpsychologische Komponente: Während die ‚bürgerlichen‘ Verfassungsrichter in absoluter Parteiferne judizieren und ihre Richterunabhängigkeit maximal definieren, fühlen sich die von der SPÖ nominierten Höchstrichter, die teilweise aus durchaus parteinahen Positionen in den Verfassungsgerichtshof wech-

selten, den gesellschaftspolitischen Weichenstellungen der Regierungspartei verbunden.“

Auch darüber, meine sehr verehrten Damen und Herren, wird noch diskutiert werden, weil ein Teil der Richter, anscheinend sind die gemeint, die von der SPÖ nominiert worden sind, der Parteilichkeit geziehen worden sind.

Ein letztes: Nicht gegen die Kritik an irgendeiner Institution ist ein Einwand, sondern es muß in der Kritik auch eine Chancengleichheit geben. Die Chancengleichheit heißt, daß sich der Kritisierte gegen eine Kritik wehren kann. Und diese Chancengleichheit ist hier nicht gegeben, denn es wird doch nicht ... (Abg. Dr. Busek: Können Sie sich noch erinnern, was der Minister Broda zum Verwaltungsgerichtshof gesagt hat?) Herr Stadtrat, wir reden von anderen Dingen, ich meine Kritik ... (Abg. Dr. Busek: A so! Wir reden von Höchstgerichten! Können Sie sich erinnern?) Wir reden davon, daß das Höchstgericht kritisiert wird, aber die Chance ... (Abg. Dr. Busek: Das war keine Kritik mehr damals, das war schon eine ausdrückliche Bezeichnung ...!)

Ich habe das nicht genau vorgelesen, die Kritiken, die hier sind in allen ... (Abg. Dr. Busek: Das haben Sie damals nicht genau verfolgt! Erinnern Sie sich, bevor Sie das kritisieren!)

Sie haben da nicht ganz zugehört, denn unter Chancengleichheit zwischen Kritisierten und Kritiker meine ich, daß sich auch die Richter des Verfassungsgerichtshofes wehren können gegen die Anschuldigungen. Das meine ich damit, Herr Stadtrat Busek, und diese Chancengleichheit ist nicht gegeben. (Abg. Dr. Busek: Welche Chancengleichheit haben damals die Richter des Verwaltungsgerichtshofes gehabt?) Nur davon habe ich gesprochen, weil Sie ja nicht glauben werden, daß sich die betroffenen fühlenden Richter in einer Pressekonferenz oder in einem Kommunique dagegen wehren. Ich glaube, darin liegt die Grenze einer Kritik an den Höchstgerichten. (Abg. Dr. Busek: Der Rücktritt eines Präsidenten ist, glaube ich, ein deutlicher Kommentar in der Öffentlichkeit, Herr Kollege!)

Ich habe die Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers gelesen. Professor Antonioli hat in keiner Zeitung diese Ausführungen bestätigt, obwohl er sogar in einer Salzburger Zeitung zitiert wird.

Aber ich glaube, wir haben heute gesagt ... (Abg. Dr. Gruber: Reden wir von etwas anderem!) Nein, von allem können wir reden.

Ich glaube, meine sehr verehrten Damen und Herren, noch abschließend zu dieser Frage: Der

DDr. Hesele

Verfassungsgerichtshof hat in den zitierten Erkenntnissen, ob es die Fristenlösung betrifft oder das Universitäts-Organisationsgesetz, nicht darüber entschieden, ob jemand recht oder unrecht hat, sondern er hat entschieden, daß die Mehrheit des Nationalrates verfassungskonform gehandelt hat. Das kommt in diesen Erkenntnissen zum Ausdruck.

Ich darf noch zu einem zweiten Punkt kommen, den Professor Ermacora angezogen hat, das ist die personelle Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes. Er hat ja keinen Vorschlag gemacht, auch im Unterausschuß wurde über diese Frage nicht geredet.

Mir sind gestern nur die „Politischen Perspektiven“, die Zeitschrift des Akademikerbundes, in die Hände gekommen, wo zum Rücktritt des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes gesagt wird, daß im Widerspruch zu den Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes als Kontrollorgan der Gesetzgebung und Verwaltung der Bestellvorgang seiner Mitglieder steht. Es wird dort gefragt, ob Vorschläge seitens eines neutralen und unpolitischen Gremiums so wie beim Verwaltungsgerichtshof nicht auch beim Verfassungsgerichtshof gemacht werden könnten.

Ich glaube, das wird eine Frage für die Verfassungsreformkommission sein.

Meine Damen und Herren, ein weiterer sehr ausführlicher Beratungsgegenstand im Unterausschuß war die Frage der Justizverwaltung. Die Frage der Justizverwaltung wurde ja sehr ausführlich durch den Bundeskanzler zum Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Kalenderjahr 1975 dargestellt. Es sind dort alle Gründe angeführt, die dafür sprechen, und alle Gründe, die gegen die Übertragung der Justizverwaltungsangelegenheiten an die Höchstgerichte sprechen.

Wenn wir auch im Unterausschuß keine einheitliche Auffassung über die Frage zustande gebracht haben, so war zumindest das Gespräch gerade mit den Präsidenten der Höchstgerichte sehr aufschlußreich und sehr nützlich und hat dem einzelnen Abgeordneten einen Einblick in das Funktionieren dieser Gerichtshöfe, aber auch in die Vielschichtigkeit der Problemstellung gegeben.

Der Standpunkt, den die sozialistische Fraktion zu der Frage der Justizverwaltung hat, ist bekannt. Es hat ja auch der Präsident des Obersten Gerichtshofes von seiten der Justiz seine Stellungnahme abgegeben. Präsident Dr. Pallin hat zum Beispiel gemeint, daß überhaupt keine Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Gerichte durch die Verwaltung

gegeben ist. Er sagt: Wollte man aber eine solche Gefahr in abstracto annehmen, so bestünde sie für die ordentlichen Gerichte mindestens im gleichen Maß wie etwa für den Verwaltungsgerichtshof.

Dies trifft ganz besonders auf den Obersten Gerichtshof, aber auch auf die Strafgerichte im allgemeinen zu.

Nur einige Sätze noch zu diesem Problem, um auch, wie Professor Ermacora gesagt hat, unsere Meinung im Protokoll zu haben: Die Sozialistische Partei sieht in der Bundesverfassung nicht nur das Sechste Hauptstück über die Kontrolle und die Garantien der Verfassung, die in der Institution des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes ihren Ausdruck finden, sondern die Justizverwaltung ist in dem Gesamtkonzept unserer Bundesverfassung zu sehen.

Einer der tragenden Grundsätze unserer Bundesverfassung ist die Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen.

Wenn als Grund für die Übertragung der Justizverwaltung an die Präsidenten der Höchstgerichte angeführt wird, daß durch die Weisungsgebundenheit in Justizverwaltungsangelegenheiten eine Beeinträchtigung der Justiz erfolgen könnte, so muß man feststellen, daß dieses Problem, wie das Präsident Dr. Pallin gesagt hat, nicht nur ein Problem der Höchstgerichte ist, sondern überhaupt in den Beziehungen zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden immer auftreten kann.

Ich glaube, meine Damen und Herren, die sehr ausführlichen Gespräche im Unterausschuß des Verfassungsausschusses gerade über die Frage der Justizverwaltung haben auch die Frage beantwortet: Wie abhängig oder wie unabhängig sind denn wirklich die Höchstgerichte gegenüber der Verwaltung, sprich Bundeskanzler?

Dankenswerterweise hat uns der Verfassungsdienst zusätzlich eine sehr umfangreiche Dokumentation über die Kompetenzen der Höchstgerichte in Fragen der Justizverwaltung übergeben.

Wie kann denn ein Gerichtshof von der Verwaltung abhängig sein? – Da kommt vorerst einmal das finanzielle Problem. Der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtshof sind anweisende Stellen, das heißt, sie können auf Rechnung bestimmter finanzgesetzlicher Ansätze Zahlungs- und Empfangsaufträge erteilen. Damit, als anweisende Stellen, sind der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtshof einem Bundesministerium gleichgestellt. Sie erstellen Teilvoranschläge so wie auch ein Bundesministerium.

DDr. Hesele

Wir haben in dieser umfangreichen Beilage, die uns zur Verfügung gestellt wurde über die Kompetenzen der Höchstgerichte in Justizverwaltungsangelegenheiten, sehen können, daß eine ganze Reihe von Justizverwaltungsangelegenheiten den Präsidenten beziehungsweise den Gerichtshöfen übertragen sind.

Es wird in der Frage der Justizverwaltung meistens nur davon gesprochen, daß dadurch, daß die Präsidenten nicht das Recht der Ernennung des nichtrichterlichen Personals ex Verfassung haben, eine Beeinträchtigung des Gerichtshofes eintreten könnte.

§ 18 Verwaltungsgerichtshofgesetz und § 13 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz besagen, daß die Angelegenheiten des nichtrichterlichen Personals und der sachlichen Erfordernisse der Gerichtshöfe unter Verantwortung des Bundeskanzlers geführt werden. Es existieren aber auch noch die Entschließung des Bundespräsidenten und der Erlaß des Bundeskanzleramtes aus dem Jahre 1924, in denen die Gerichtshofpräsidenten ermächtigt sind, sämtliche Beamte der allgemeinen Verwaltung, soweit die Ernennung nicht dem Bundespräsidenten vorbehalten ist, selbst zu ernennen.

Auch die administrative Durchführung der Personalangelegenheiten zeigt, daß in der Praxis die Präsidenten der Gerichtshöfe Bundesministern gleichgestellt sind, nämlich wie sie die Anträge und wohin sie die Anträge im Bundeskanzleramt zu senden haben.

Ich glaube, es haben die Beratungen im Unterausschuß gezeigt, daß sowohl im Hinblick auf die personellen Befugnisse, aber auch auf die haushaltsrechtlichen Befugnisse und auch auf die Befugnisse bezüglich der sachlichen Erfordernisse die Präsidenten der Gerichtshöfe praktisch in Justizverwaltungsangelegenheiten unabhängig sind.

Weil Minister Broda zitiert wurde, in einem anderen Zusammenhang allerdings, anlässlich der Beratungen über das Bundesministerien-gesetz, in denen selbstverständlich auch bei der Kompetenz des Bundeskanzleramtes über die Fragen der Justizverwaltung gesprochen worden ist, hat Bundesminister Broda die Erklärung abgegeben, den derzeitigen Rechts- und Sachzustand bei der Führung der Justizverwaltungsgeschäfte der drei Höchstgerichte unverändert zu belassen. Nach Auffassung der Bundesregierung, so Dr. Broda, werden die drei Höchstgerichte ihre Autonomie auf dem Gebiet der Justizverwaltung im bisherigen Umfang unverändert weiter haben.

Noch einige Gedanken zu diesem Problem. Sehr umfangreich und aufschlußreich wird in der Dokumentation zum Verwaltungsgerichts-

hofbericht 1975 aufgezeigt, daß letztlich bei einem konsequenten Durchdenken dieses Problems und wenn man sich einer überspitzten Argumentation bedient, die Gerichtshöfe ja überhaupt ganz unabhängig sein müßten, nicht nur in personellen Fragen, sondern auch in sachlichen Dingen, was ja weder nach der Bundesverfassung möglich ist, noch auch praktisch durchführbar ist.

Und eine letzte Frage, die vielleicht die Kernfrage ist: Es ist ja so, daß die Präsidenten der Gerichtshöfe bezüglich der Autonomie in Justizverwaltungsangelegenheiten einen Vergleich mit den Präsidenten des Nationalrats und des Rechnungshofes immer heranziehen. Dazu muß auch in aller Kürze festgestellt werden – und das wurde mit den Präsidenten sehr ausführlich im Unterausschuß diskutiert –, daß eben zwischen einem obersten Verwaltungsorgan und einem unabhängigen Richter von verfassungswegen ein grundsätzlicher Unterschied besteht und daß bei einer vollen weisungsfreien Übertragung der Justizverwaltungsangelegenheiten an die Präsidenten der Gerichtshöfe diese in ihrer Person zwei Verfassungsgrundsätze, die sich auf Grund der Gewaltenteilung gegenseitig ausschließen, vollziehen müßten. Auf der einen Seite wäre der Präsident eines Gerichtshofes oberstes Verwaltungsorgan in Fragen der Justizverwaltung und politisch und auch rechtlich dem Parlament verantwortlich. Auf der anderen Seite fungiert der Präsident des Gerichtshofes als Richter, in welcher Funktion er unabhängig und unversetzbar ist. Die Unversetzbarkeit spielt ja bei den Höchstgerichten keine Rolle.

Das Wesen der politischen Kontrolle und der politischen Verantwortung liegt auch darin, daß politische Verantwortung und Maßnahmen des politischen Vertretungskörpers auch mit Sanktionen verbunden sein müßten, was nicht gegeben ist, weil ein Gerichtspräsident nicht abgesetzt werden kann.

Ich bin auch der Auffassung des Professors Ermacora, daß gerade diese Frage Gegenstand für die Verfassungsreformkommission sein muß, in der man sich neben verschiedenen anderen Dingen auch mit den Problemen Justiz und Verwaltung und deren Wechselwirkung beschäftigen wird.

Es ist auch die Frage der Belastung und Auslastung der Gerichtshöfe hier zitiert worden. Der Bericht gibt sehr aufschlußreiche Zahlen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß auch die Dienstpostenenwicklung beim Verwaltungsgerichtshof bezüglich des richterlichen Personals um 15 Prozent erhöht worden ist, daß auch das nichtrichterliche Personal, das zur Unterstützung beider Gerichtshöfe notwendig ist, dem-

7948

Nationalrat XIV. GP - 82. Sitzung - 18. Jänner 1978

DDr. Hesele

entsprechend im Rahmen des Gesamtbudgets und des Gesamtdienstpostenplans eine Erhöhung erfahren hat.

Ich darf abschließend allen Damen und Herren danken, die im Unterausschuß als Mitglieder und auch als Experten mitgearbeitet haben, besonders den Präsidenten der Gerichtshöfe, weil sie uns wirklich einen Einblick in die Tätigkeit der Höchstgerichte und ihrer Probleme gegeben haben.

Wir sind - um die eingangs zitierte Feststellung noch einmal zu wiederholen - nicht gegen eine Kritik, weder der Höchstgerichte noch seiner Mitglieder und seiner Judikatur, sondern wir glauben, daß sich die Kritik der Würde des kritisierten Gegenstandes, in diesem Fall der Höchstgerichte, anpassen muß.

Die Sozialistische Partei bekennt sich zu den Höchstgerichten, weil sie der Meinung ist, daß sie Teil einer demokratischen Staatsordnung sein müssen. Wir werden daher allen vier Berichten unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Probst: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mein Vorredner hat mich persönlich im Zusammenhang mit dem Thema Kritik an der Judikatur angesprochen. Ich weiß eigentlich nicht, warum er deswegen das Wort an mich gerichtet hat, aber ich stehe nicht an, meine Meinung zu diesem Thema zu sagen.

Natürlich wird und muß an der Judikatur von Gerichten und natürlich auch von Höchstgerichten immer wieder Kritik geübt werden. Diese Kritik gehört ja schon zur Fortentwicklung der Wissenschaft, und es ist natürlich möglich, die Meinung zu äußern, daß ein Gerichtshof auf welcher Ebene auch immer zu einem unrichtigen Ergebnis gekommen ist. Das ist, glaube ich, eine Selbstverständlichkeit, das ist niemals bestritten worden, und die juristische Literatur legt Zeugnis darüber ab, daß immer wieder solche Kritik geübt wird.

Etwas anderes ist natürlich die Frage, wie eine Kritik zu beurteilen ist, die dem betreffenden Gericht unterstellt, daß es nicht mit den Methoden der Rechtswissenschaft zu einem Ergebnis gekommen ist, das also wissenschaftlich erarbeitet wurde, sondern daß es aus einer Befangenheit, einer Vormeinung, welcher Art immer, dieses Erkenntnis gezeitigt habe. Ich glaube, daß eine solche Kritik, wenn sie sich nicht auf erweisbare Tatsachen stützt, als negativ zu beurteilen ist, und ich sehe zum

gegenwärtigen Zeitpunkt die größte Gefahr darin, daß Gerichte in den Ruf kommen könnten, einseitig eingestellt zu sein.

Nun hat Herr Professor Ermacora gemeint, man könnte dem abhelfen, indem man die Möglichkeit schafft, daß jene Richter, die bei der Abstimmung mit ihrer Meinung nicht durchgedrungen sind, diese ihre abweichende Minderheitsmeinung zum Ausdruck bringen und auch veröffentlichen können; ein Vorgang, der in den angelsächsischen Ländern bekanntlich in vielen Prozeßordnungen vorgesehen ist.

Ich würde das für durchaus möglich und richtig halten, wenngleich es eigentlich etwas bedenklich stimmt, daß diese Vorgangsweise nicht eingeführt werden soll zu dem Zwecke, daß man nun weiß, von welchen Rechtsmeinungen, von welchen Deduktionen die Minderheit ausgegangen ist, sondern eigentlich nur, um zu überprüfen, wie die Abstimmungsergebnisse gewesen sind, ob nicht doch hier eine Art Fraktionsbildung, wie schon in der Zeitung gestanden ist, stattfindet.

Ich glaube also, von der Sache her ist dieser Vorschlag durchaus zu begrüßen, nur im augenblicklichen Moment zeigt er das etwas Problematische der Sachlage. Dazu kommt noch der Umstand, daß der Rücktritt des Präsidenten Antonioli, glaube ich, doch zu leicht genommen worden ist, denn es ist immerhin ein sehr ernstes Ereignis, wenn der Präsident eines Gerichtshofes glaubt, zurücktreten zu müssen, weil es - so war die amtliche Mitteilung - zu wesentlichen Differenzen gekommen ist. Ich glaube, daß die gesamte Öffentlichkeit, nicht nur die politische, über dieses Ereignis viel zu leicht und viel zu schnell hinweggegangen ist. Denn es zeigt doch in erster Linie, daß im Bereich des Verfassungsgerichtshofes und überhaupt bei den Höchstgerichten Änderungen, Reformen erforderlich sein werden.

Dazu muß man nun sagen: Wir haben einen Unterausschuß gehabt, wir haben uns mit den Tätigkeitsberichten befaßt, wir haben die Meinungen der Präsidenten der Höchstgerichte gehört, aber Konsequenzen sind in keiner Beziehung gezogen worden. Ich rede jetzt nicht nur von dem leidigen Thema der Justizverwaltung, über das auch mein Vorredner ziemlich ausführlich gesprochen hat, sondern von all dem, was von dem betreffenden Präsidenten aufgezeigt wurde. Dazu gehört zum Beispiel die Überlastung des Verfassungsgerichtshofes, die man ja auch in der Praxis feststellen kann, denn der Zeitabstand nach einer Beschwerde, bis zu dem man eine Verhandlung ausgeschrieben bekommt, sowie der Zeitabstand von der Verhandlung bis zur Ausfertigung des Erkenntnisses werden immer länger.

Dr. Broesigke

Nun gehört natürlich zur Rechtsverwirklichung auch dazu, daß man eine Entscheidung in einer angemessenen Zeit bekommt. Wenn wir also zusehen, wie diese Abstände immer größer werden, wie es immer länger dauert, bis ein Erkenntnis da ist, dann, glaube ich, ist das nicht die richtige Form der Behandlung solcher Tätigkeitsberichte, umso mehr, als wir von den betroffenen Gerichtshöfen auf die Schwierigkeiten ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Ich glaube an sich nicht, daß das, was hier geplant ist, nämlich den Verwaltungsgerichtshof dem Verfassungsgerichtshof vorzuspannen, wirklich eine Erleichterung bringen wird. Vielleicht mag das in dem einen oder anderen Fall möglich sein, aber im großen und ganzen wird das die Schwierigkeiten nicht beheben.

Ich würde also genauso wie Professor Ermacora hoffen, daß es der Verfassungsreformkommission gelingt, zumindest hier zu einem Konzept zu kommen, und glaube, daß wir die Vordringlichkeit dieser Angelegenheit nicht übersehen dürfen.

Im Zusammenhang damit steht natürlich auch das Problem der Justizverwaltung. Das ist nun nicht so einfach, wie es mein Vorredner dargestellt hat, nämlich als ob alles in schönster Ordnung wäre und wir über die ganzen Einwände zur Tagesordnung übergehen könnten. Das Problem liegt darin, daß die Gerichtshöfe die Justizverwaltung nicht in dem erforderlichen Umfang in ihrer Hand haben, daß diese zum Bundeskanzleramt ressortieren, also zu einer Behörde, gegen die unter Umständen von dem betreffenden Gerichtshof Recht zu sprechen ist. Daß das ein Schönheitsfehler ist, der nicht aufrechterhalten werden sollte, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Ich will hier nur am Rande erwähnen, daß der eine von meinem Vorredner zitierte Erlaß nach einhelliger Meinung verfassungsrechtlich nicht gedeckt ist. Aber nicht einmal dort hat man sich entschließen können, Abhilfe zu schaffen, obwohl ganz klar ist, daß eine nicht verfassungsmäßig gedeckte Vorschrift besteht.

Ich glaube also, daß wir die Debatte über diesen Tätigkeitsbericht nicht damit abschließen können, daß wir nun mit gutem Gewissen sagen: Wir haben den Tätigkeitsbericht gelesen, wir kennen die Argumente, wir hören, daß eine Belastung der Gerichtshöfe, eine Überlastung mit Arbeit besteht, es wird schon besser werden, wir wissen um das Problem der Justizverwaltung, das uns von beiden Präsidenten vorgetragen wurde, wir nehmen es aber nicht zur Kenntnis, denn es ist in Wirklichkeit nur ein rein theoretisches und von keiner wie immer gearteten praktischen Bedeutung!

In einem Staat, in dem es eine Gewaltentrennung gibt, muß die eine Gewalt die andere sehr ernst nehmen – in diesem Fall also die Legislative die Gerichtsbarkeit –, wobei noch besonders hervorzuheben ist, daß die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit Österreichs ein vielbewundertes Vorbild für andere Staaten war und ist.

Umsomehr dürfen wir die Dinge nicht so leicht nehmen, wie dies anscheinend hier der Fall ist, und ich würde hoffen, daß es bei dem nächsten Tätigkeitsbericht doch noch möglich ist, die offenen, die ungelösten Fragen wirklich in Angriff zu nehmen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Probst: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Koren.

Abgeordneter Dr. Koren (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Präsident war so freundlich, mir zuzusichern, daß er den § 101 der Geschäftsordnung nicht zu eng auslegen wird.

Ich, der ich verantwortlich war für viele Sitzungsverlängerungen in den letzten Jahren, möchte Sie für diese letzte Sitzungsverlängerung, die ich Ihnen beschere, um Entschuldigung bitten. Nur für diese letzte. Alle anderen bleiben natürlich auf meinem Schuldkonto.

Erlauben Sie mir ein paar Sätze zum Abschiednehmen, von ein bißchen Wehmut befangen, denn es geht immerhin um den Abschied von einem Lebensabschnitt von elf Jahren, also einem großen Teil des Arbeitslebens eines Menschen, und da darf man ein bißchen besinnlich und ein bißchen nachdenklich werden, glaube ich.

Es sind, zurückblickend, jene elf Jahre, in denen sich die österreichische Demokratie beziehungsweise der österreichische Parlamentarismus zum ersten Mal nach dem Kriege voll entwickelt und voll entfaltet haben. Zum ersten Mal ist das Spiel zwischen Regierungsmehrheit und starker Opposition zum Tragen gekommen, und ich kann mich noch daran erinnern, wie am Beginn meiner Zeit die Sorge sehr groß war, ob denn nun nach mehr als zwanzig Jahren anderer Verfahrensweisen dieses Experiment des Übergangs zum Vollparlamentarismus funktionieren werde oder nicht.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß man heute sagen kann: Es hat funktioniert! Ich bin froh und glücklich, in dieser Zeit dabei gewesen sein zu können.

Diese elf Jahre haben mir außerdem eines erspart: in einem Abschnitt meines Lebens, in dem andere sich mit der Midlife-crisis auseinan-

7950

Nationalrat XIV. GP - 82. Sitzung - 18. Jänner 1978

Dr. Koren

dersetzen müssen, mich diesem Problem stellen zu müssen; es blieb keine Zeit dazu.

Ich erinnere mich noch genau an den ersten Tag hier im Parlament, als ich zum ersten Mal – ich gestehe es zu meiner Schande – dieses Haus überhaupt betreten habe, auf den linken Flügel dieser Bank gesetzt wurde und sofort Gegenstand einer siebenstündigen parlamentarischen Debatte wurde, und als Vizekanzler Pittermann so im Vorbeigehen zu mir sagte: Bilden S' Ihnen nix ein, des is' net lhretwegen, Sie sind nur der Anlaß dazu! (*Heiterkeit.*) Ich wurde damit auf den Boden der Realität zurückgeholt.

Ich erinnere mich an einen Tag im September 1970, an dem ich zum ersten Mal als, man kann sagen, parlamentarischer Neuling in die sagenumwobene Präsidialkonferenz gehen mußte, mit dem Gefühl, dort dem großen sagenumwobenen Routinier Bruno Pittermann gegenüberzusitzen, vor dem unzählige Warnungen mich erreicht hatten. Ich darf heute sagen, daß wir damals ein sehr gutes Gesprächsklima gefunden haben.

Der Bogen spannt sich dann bis heute zur letzten Sitzung, an der ich teilnehmen darf, über drei Legislaturperioden, über ungezählte Redeschlachten mit mehr, mit weniger Erfolg – das gehört zum parlamentarischen Schicksal – und unzählige parlamentarische Verhandlungen über viele Materien, an denen ich mitwirken durfte.

Hohes Haus, ich war in all diesen Jahren durch das Vertrauen meiner Fraktion die parlamentarische Spitze meiner Fraktion in diesen Auseinandersetzungen und sicherlich derjenige, der weit über den Durchschnitt Anteil an harten Auseinandersetzungen in diesem Haus hatte. Und das in vielen Situationen, in denen man nicht jedes Wort auf die Goldwaage schneller Überlegung legen kann. Ich möchte mich heute bei allen Herren dieses Hauses – ich bin überzeugt, daß ich Damen nie gekränkt habe (*Heiterkeit*) – entschuldigen, falls mir ein unbedachtes Wort entschlüpft ist, das man, wenn es einmal ausgesprochen ist, nicht mehr zurückholen kann, das aber nie so gemeint war, wie es vielleicht geklungen hat.

Ich sage das nicht deshalb, weil es sich so gehört, wenn man eine Gemeinschaft verläßt, sondern weil ich glaube, daß es ein Grundsatz in allen Jahren meines Wirkens hier war, daß man bei allem Bekenntnis zu Werten, die man vertritt und die ich, meine Damen und Herren, solange ich arbeite, immer weiter vertreten werde, bei aller Energie und Emotion, die man in diese Auseinandersetzung legt, das Recht des anderen, eine andere Meinung zu haben, niemals in Frage stellen kann.

Ich möchte hinzufügen, daß ich vielleicht ein Trauma habe, denn ich stamme noch aus einer Zeit, in der zwei Faktoren mir unauslöschliche Eindrücke hinterlassen haben, die mich später geprägt haben.

Das war einmal die soziale Not und die Sorge in meinen Jugendjahren und die Mutlosigkeit, die damals in der öffentlichen Auseinandersetzung um die Lebensfähigkeit unseres kleinen Landes vorgeherrscht hat.

Und das war zweitens die Härte, oft der Haß und die Intoleranz, die in der politischen Auseinandersetzung dieser Jahre sichtbar waren.

Und deshalb, Hohes Haus, bin ich dankbar, daß wir mit all diesen Problemen in der Zweiten Republik nicht mehr konfrontiert worden sind. Vielleicht aus der Sorge heraus habe ich immer dieses Gefühl gehabt, und vielleicht aus dieser Sorge meiner Jugend heraus ist das Verhaltensmuster entstanden, dem ich mich immer unterworfen habe.

Ich bin dankbar allen in diesem Haus: meiner eigenen Fraktion, die mir ihr Vertrauen durch so viele Jahre geschenkt hat, den Mitgliedern der Präsidialkonferenz, meinen Kollegen Klubobmännern und schließlich allen, die in diesem Haus zum Funktionieren der Dinge beitragen. Ich werde mich von meinen Freunden ja noch in einer anderen und geeigneteren Form verabschieden können.

Ich glaube, wenn eines in den Jahren meiner Arbeit hier eine Rolle gespielt hat, dann war es die Funktion, menschliche Brücken zu bauen und Verständnis zu haben in allen Situationen, denen man in diesem Haus jemals gegenüberstehen kann.

Wenn ich mich heute von Ihnen, meine Damen und Herren, verabschiede, dann mit dem Wunsch und mit der Hoffnung, daß bei allen Höhen und Tiefen, in die eine parlamentarische Auseinandersetzung immer wieder führen kann und führen wird, die Basis der Toleranz, ohne die eine demokratische Republik nicht denkbar ist, nicht gefährdet werden möge. Ich glaube, daß das ein Wunsch ist, der im Interesse aller Menschen in diesem Lande liegt.

Ich danke Ihnen nochmals allen und darf mich verabschieden. (*Anhaltender starker Beifall in den Abgeordnetenbänken bei allen drei Fraktionen und auf der Regierungsbank. Die Präsidenten Benya und Minkowitsch sowie die Klubobmänner Dr. Fischer, Dr. Taus und Peter schütteln dem scheidenden Klubobmann Dr. Koren die Hand.*)

Präsident **Probst**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter wünscht kein Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, die vom Bundeskanzler vorgelegten Berichte III-25, III-27, III-55 und III-79 der Beilagen zur Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu

ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. - Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates, die für Mittwoch, den 1. Feber 1978, 11 Uhr in Aussicht genommen ist, wird durch schriftliche Benachrichtigung einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 20 Uhr 45 Minuten